



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzel A.Rh.

3. Dezember 1991

L.

Gemeinde Gais: Grundwasserschutzzonen zu den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Quellfassungen in der Gemeinde Gais;
Genehmigung

Dem Bericht der Umweltschutz- und Energiedirektion vom 7. November 1991 ist zu entnehmen:

Für die nachfolgende Quellfassungen liegen die Schutzzonenpläne und -reglemente zur Genehmigung vor:

Quelle Quellgruppe	Im Besitze der Wasserversorgung	Schutzzonen- plan Nr.
A1 Unt. Gäbris (Giger)	Gais	307/1
A2 Hofguet	Gais	307/2
A3 Rietli	Gais	307/3
A4 Stein	Gais	307/4
B1 Städeli-Hüsli	Bühler	307/5
B2 Moosweid	Bühler	307/5
B3 Schlittern	Bühler	307/6
C1 Langweid	Trogen	307/1
C2 Bruderbach (Bachwasserfassung)	Trogen	307/1
D1 Wetterwald	Speicher	307/1

E1 Rain	Eichberg	307/7
F1 Hafenwald	Stadt Zürich	307/1
G1 Gäbris	Rest. unt. u. ob. Gäbris	307/5
H1 Ruppen	Altstätten	307/8
H2 Stossberg	Altstätten	307/9

Mit den zur Genehmigung vorliegenden Schutzzonen werden folgende Trinkwassermengen geschützt:

Quelle/Quellgebiet	Schüttungsmenge (ϕ ca.)
A1 Unt. Gäbris (Giger)	80 l/Min.
A2 Hofguet	170 l/Min.
A3 Rietli	250 l/Min.
A4 Stein	50 l/Min.
Wasserversorgung Gais total	550 l/Min.
B1 Städeli-Hüsli	100 l/Min.
B2 Moosweid	40 l/Min.
B3 Schlittern (Anteil Bühler 2/3)	60 l/Min.
Wasserversorgung Bühler total	200 l/Min.
C1 Langweid	55 l/Min.
C2 Bruderbach	--
Wasserversorgung Trogen total	55 l/Min. (mind.)
D1 Wetterwald / WV Speicher	200 l/Min.
E1 Rain / WV Eichberg	20 l/Min.
F1 Hafenwald / Stadt Zürich	20 l/Min.
G1 Gäbris / Rest. unt. u. ob. Gäbris	4 l/Min.
H1 Ruppen	40 l/Min.
H2 Stossberg	26 l/Min.
Wasserversorgung Altstätten total	66 l/Min.

Die unter Schutz zu stellenden Quellfassungen liefern also gegen 600'000 m³/Jahr Trinkwasser. Mit dieser Menge lassen sich ungefähr 6'100 Normalverbraucher versorgen.

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 (Stand vom 1. Oktober 1987) über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) und Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Verordnung vom 5. November 1979 zum Einführungsgesetz vom 29. April 1979 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung) sind die Kantone dafür besorgt, dass um Grundwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen errichtet werden.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen auszurichten.

Im Jahre 1984 wurden das geologische Büro Dr. O. Lienert, Rehetobel, und das Ingenieurbüro Moggi AG, Herisau, von der Gemeinde Gais beauftragt, die Arbeiten für die Ausscheidung der Schutzzonen um die genannten Quellfassungen in Angriff zu nehmen. Die Arbeiten umfassten eine Bestandesaufnahme der verschiedenen Quellgebiete, das Erstellen der notwendigen Plangrundlagen; qualitative Messkampagnen (Chemie/Bakteriologie), das Erstellen von Gefahrenkatastern und die eigentliche Schutzzonenausscheidung mit dem Erstellen von den einzelnen Quellgebieten angepassten Schutzzonenreglementen.

Der vorliegende Bericht mit 9 Schutzzonenplänen und 14 Schutzzonenreglementen dokumentiert diese Arbeiten.

Die Gemeinde Gais, die für das Auflageverfahren zuständig ist, entschloss sich, das Verfahren für das ganze Gemeindegebiet in einem Zug durchzuführen.

Nach der Ablieferung der notwendigen Unterlagen im Frühjahr 1988 erfolgte eine Vernehmlassung durch die Gemeinde Gais bei den betroffenen Quellbesitzern.

Mit Schreiben vom 4. Juli 1988 wurden die gesamten Unterlagen dem Amt für Umweltschutz zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Schreiben vom 19. Juli 1990 und 12. Oktober 1990 wurde die 1. Vorprüfung abgeschlossen.

Nachdem in den Reglementen sich aus praktischen Gründen aufdrängende Änderungen vorgenommen wurden (an den Plänen musste nichts mehr verändert werden), fand das Vorprüfungsverfahren mit Schreiben vom 13. Mai 1991 seinen Abschluss.

Nach den erfolgten Anpassungen wurden die betroffenen Quellenbesitzer nochmals orientiert; der Gemeinderat Gais erhielt Einsicht in Pläne und Reglemente; die betroffenen Grundeigentümer (150!) wurden schriftlich zu einer persönlichen Besprechung über die Schutzzonenausscheidung eingeladen.

Erst nach dieser intensiven Informationsphase wurden die Planunterlagen und Reglemente vom 14. Juni bis am 15. Juli 1991 öffentlich aufgelegt, nachdem sie am 7. Juni 1991 vom Gemeinderat Gais genehmigt wurden. Der frühzeitigen und umfassenden Informationsarbeit des Bauamtes Gais ist es zu verdanken, dass während der Auflage keine Einsprache beim Regierungsrat eingegangen ist.

Der Gemeinderat Gais reichte mit Schreiben vom 14. August 1991 die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. ein.

Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter hydrogeologischen Aspekten der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982, entsprechend. Der Gefahrenkataster ist in den Schutzzonenplänen enthalten. Die Schutzzonenreglemente wurden aufgrund des von der Baudirektion von Appenzell A.Rh. 1990 revidierten Musterreglementes erstellt und entsprechen demzufolge dem heutigen Stand des Wissens.

Die Schutzzonenpläne und -reglemente können in dieser Form genehmigt werden, in Anbetracht der Tatsache, dass Grundwasserschutzzonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen entsprechend angepasst werden müssen.

Beschluss:

Die Grundwasserschutzzonenpläne samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglemente für die eingangs aufgeführten Quellfassungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gais werden genehmigt.

Amtsblatt.

Auszug an Umweltschutz- und Energiedirektion
 Sekretariat Umweltschutz- und Energiedirektion
 (3 Expl.)*
 Amt für Umweltschutz (2 Expl.)*
 Kantonales Planungsamt
 Kantonales Tiefbauamt
 Gemeinderat Gais (8 Expl.)**

*Beilage: 1 Bundesordner mit Genehmigungsvermerken

**Beilage: 2 Bundesordner mit Genehmigungsvermerken

Versandt am

~ 5. Dez. 1991

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



